

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Diakonie und Soziale Arbeit (mit dem Abschluss Bachelor of Arts)

Stand: 28.09.2022

(Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgte mit Schreiben durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen vom xx.xx.2015, Az. xxx. [Antrag läuft])

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Diakonie und Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Präambel

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) erlässt die Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelor-Studiengang Diakonie und Soziale Arbeit fest. Die Einhaltung dieser Studien- und Prüfungsordnung wird vom Prüfungsausschuss der Fachhochschule überwacht.
- (2) Die Grundordnung dieser Fachhochschule regelt in § 40 die Bestimmungen zu den Prüfungsorganen und den Prüfungsverfahren und ist insoweit Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Auszug aus der Grundordnung der FH der Diakonie:

§ 40 Prüfungsausschuss

- (1) *Für die Organisation der Prüfungen aller Studiengänge und die durch die Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder der Fachhochschule an: Zwei Professorinnen / Professoren, eine akademische Mitarbeiterin / ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende / ein Studierender. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Für Prüfungsfragen in dem Studiengang „Diakonie und Soziale Arbeit“ und seinen Vorgängerstudiengängen kann das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen ein weiteres Mitglied entsenden.*
- (2) *Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Vertretung für jedes Mitglied werden von der Hochschulkonferenz gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen / Professoren angehören.*
- (3) *Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet alle zwei Jahre der Hochschulkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungs- und Studienordnungen.*
- (4) *Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.*
- (5) *Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.*

- (6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden von den modulverantwortlichen Dozenten bzw. Dozentinnen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Die Studierenden melden sich über ein rechnergestütztes Anmeldeverfahren für die Prüfungen an. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss kann besondere Prüfungstermine vorsehen.
- (7) Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang oder durch Internet spätestens zwei Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können.
- (8) Für die verwaltungsmäßige Durchführung der Prüfungen wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zugeordnet.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Diakonik und Soziale Arbeit qualifiziert für die Arbeit als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, insbesondere in sozialräumlich orientierten Handlungsfeldern, besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa. Des Weiteren qualifiziert der Studiengang für die Einsegnung zur Diakonin / zum Diakon in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKVW).
- (2) Ziel des Studiums ist ferner die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter sozialer Dienstleistungen. Das Studium soll neben anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte vermitteln und die Studierenden befähigen, auf der Basis wissenschaftlicher Konzepte und Erkenntnisse praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus soll es dazu befähigen, die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu überprüfen bzw. systematisch zu evaluieren.
- (3) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse des/der Studierenden in der Sozialen Arbeit, fundierte biblisch-theologische Kenntnisse und die Fähigkeit, theologische Inhalte auf den jeweiligen Kontext zu beziehen.
- (4) Der Studiengang und die Bachelorprüfung ermöglichen ein anschließendes Master-Studium. Dabei sind die jeweiligen Bedingungen der Hochschule, an der der Master erlangt werden soll, zu beachten.
- (5) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Studienberatung

- (1) Für eine Beratung zu den Zielen, Inhalten und Methoden des Studiums stehen die Lehrenden dieser Fachhochschule zur Verfügung. Es sind drei verbindliche Beratungsgespräche vorgesehen.

Vor Beginn des Studiums:

- Studienberatung hinsichtlich der geeigneten Auswahl eines Studiengangs, Überprüfung bzw. Beratung hinsichtlich früherer und möglicherweise anrechnungsfähiger Leistungen.
- Beratung über die Möglichkeiten von Stipendien.
- Unterstützung bei der Zielformulierung für das Studium.

Im Rahmen des Moduls 11 in der Mitte des Studiums:

- Überprüfung und Weiterentwicklung der Zielformulierung für das Studium.
- Studienberatung hinsichtlich der Studienorganisation, des Theorie-Praxistransfers, der Wahlmodule und ggf. hinsichtlich der Themenfindung für die Bachelorarbeit.

Am Ende des Studiums:

- Auswertung des persönlichen Studienprozesses.
 - Ausblick auf kontinuierliche weitere Lernprozesse (Wie kann das Wissen auf dem aktuellen Stand gehalten werden? Welche Ressourcen gibt es, um das eigene Können und Verhalten den aktuellen Anforderungen anzupassen?).
 - Auswertung der Zielformulierung und Ausblick auf die zukünftige berufliche Entwicklung.
- (2) Für eine Beratung zur Organisation und zum Ablauf des Studiums, zu Fragen der Anmeldung, der Zulassung sowie des Erbringens von Studien- und Prüfungsleistungen steht die Studiengangsleitung zur Verfügung.
 - (3) Für eine Beratung zu Fragen im Bereich der Gender- und Diversitythematik steht die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule zur Verfügung.
 - (4) Für eine Beratung zu Fragen des Nachteilsausgleichs steht der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Verfügung.
 - (5) Für eine Beratung zu Stipendienfragen steht der/die Stipendienbeauftragte bereit; für Fragen im Zusammenhang mit Auslandspraktika der/die Beauftragte für Internationale Beziehungen; für Fragen in Zusammenhang mit Bibliotheksangelegenheiten ein/e Beauftragte/r für die Hochschulbibliothek; für die seelsorgliche Begleitung ein/e Hochschulseelsorger/in.

§ 4

Dauer, Gliederung und Art des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der der Studiengang abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich aller Studienleistungen und der Bachelor-Prüfung acht Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Individuelle Studienwege mit einer Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Winterhalbjahr, sofern genügend Teilnehmer/Teilnehmerinnen zugelassen werden.
- (3) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 21 Module. Die Teilnahme an einigen Modulen setzt den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraus.
- (4) Für das erfolgreiche Studium der Module werden von den Lehrenden Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS, Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Voraussetzung für die Punktevergabe ist, dass die Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder - im Fall von unbenoteten Modulen - mit „bestanden“ bewertet sind (vgl. § 11)
- (5) Die Dauer und der aufzuwendende Arbeitsaufwand für ein Modul werden durch Credit-points (CP ETCS) beschrieben. 1 CP ETCS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. Es sind 240 CP ETCS im Gesamtstudium zu erwerben. Der zeitliche Umfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt insgesamt 6.000 Stunden.
- (6) Der Umfang einzelner Module ist im Studienverlaufsplanplan und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.
- (7) Das Lehrangebot enthält Pflichtmodule und kann durch Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule ergänzt werden. Pflichtmodule sind Module, die im Studienverlaufsplan fest vorgeschrieben sind und von den Studierenden des Studienganges belegt werden müssen.
- (8) Es können Prüfungen in mehr als den vorgeschriebenen Modulen abgelegt werden. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen und als Zusatzmodul ausgewiesen. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Berechnung der CP ETCS nicht berücksichtigt.

- (9) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Es können auch Lehrveranstaltungen und Prüfungen in begründeten Einzelfällen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Lehr- und Lernmethoden

- (1) Die Lehr- und Lernmethoden in diesem Studiengang sind vielfältig und entsprechen den Standards von international anerkannten Bachelor-Curricula. Alle Methoden orientieren sich an dem Nutzen für die berufliche Praxis einerseits und den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten andererseits.
- (2) Die rezeptiven Anteile werden in den Vor-Ort-Präsenzphasen so gering wie möglich gehalten. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf aktivierenden Methoden und Arbeitsformen, die Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Praxistransfer fördern. Neben den entsprechenden Methoden in den Lehrveranstaltungen wird dies besonders durch die begleitenden Arbeiten sichergestellt. Die rezeptiven Anteile werden zum überwiegenden Teil durch E-Learning sowie durch Studienbriefe und Reader erbracht.
- (3) Angewandte Forschungsmethoden und forschendes Arbeiten mit deutlichem Berufsfeldbezug bilden einen wesentlichen Studienschwerpunkt. Die Arbeit an Projekten zur Vorbereitung der Bachelor-Arbeit ist wesentlicher Bestandteil des Studiums.
- (4) Zentrales Merkmal ist die intensive, persönliche Begleitung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durch die Lehrenden.
- (5) Das gesamte Studium wird durchgehend von modulübergreifender Fachlektüre begleitet.
- (6) Alle Lehrformen und Lernmethoden können im Ausnahmefall vollständig oder teilweise in elektronischer Form und in elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) angeboten werden.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus
 1. den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung
 - und*
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren (s. Zulassungsordnung für den Studiengang)
 - und*
 3. den Nachweis eines Praktikums in einer Einrichtung aus dem Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 4 Wochen (Vollzeit).
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch ein Zeugnis, das zum Studium an einer Fachhochschule nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 bis Abs. 4 HG berechtigt (Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung).
- (3) Wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt, kann auch zum Studium zugelassen werden
 1. aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO NRW)
 - oder*

2. nach Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen fachlich entsprechenden Berufsausbildung und einer danach erfolgenden mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten/Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen (vgl. § 3 BBHZVO).
- (4) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 kann die FH der Diakonie die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung verlangen.
- (5) Wer die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt, kann aufgrund einer erfolgreich abgelegten Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung sind:
 1. der Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung
und
 2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten/Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt sind die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines/einer Minderjährigen oder die Pflege eines/einer Angehörigen. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (6) Die Durchführung der Zugangsprüfung nach Abs. 4 und 5 regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule.
- (7) Über die Zulassung eines Bewerbers/einer Bewerberin zum Studium entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen oder nach Rücksprache mit der jeweiligen Studiengangsleitung.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Blick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in der europäischen Region erfolgt in der Regel auf Grundlage des Lissabon-Vertrages, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen. Entscheidungen über die Anerkennung werden auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, die der Antragsteller/die Antragstellerin nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und der Antragsteller/die Antragstellerin ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er/sie ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.
- (4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz genehmigte Äquivalenzvereinbarung oder

andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) Soweit in den Modulen Teilprüfungen ausgewiesen sind, gelten die oben genannten Regelungen sinngemäß auch für diese.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Wenn in einem Modul der Fachhochschule der Diakonik eine benotete Prüfungsleistung abschließend erbracht wurde, so gilt für dieses Modul diese Note. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (8) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (vgl. § 63a Abs. 7 HG NRW). Die Anrechnung kann maximal bis zur Hälfte der vorgesehenen CP erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller/die Antragstellerin Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt.

§ 7a

Nachweis von Praktikumszeiten

- (1) Zur Absicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Praktika sind Praxisvereinbarungen zwischen den Praktikumsstellen, Studierender/m und der Praxiskoordination der Hochschule abzuschließen.
- (2) Vor der mündlichen Bachelor-Prüfung sind Nachweise über die während des Studiums geleistete Praxis in einem oder mehreren Feldern der Sozialen Arbeit einzureichen (vgl. § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG))
- (3) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Studiengang.

§ 8

Prüfungsfächer und -anforderungen

Alle in Anlage 1 genannten Module sind durch die in der Anlage ausgewiesene Prüfung abzuschließen. Thematisch aufeinander aufbauende Module können auch mit einer zusammengefassten Modulprüfung abgeschlossen werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit. Die Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul gemäß der Studienübersicht der Anlage 1 abgeschlossen wird.

- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen in diesem Studiengang mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sind und der/die zu Prüfende 240 CP ECTS nachweist.

§ 10

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Modulprüfungen kann ablegen, wer an der FH der Diakonik als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende eingeschrieben ist und das betreffende Modul regelmäßig besucht sowie sich aktiv beteiligt hat oder sich mit den betreffenden Modulinhalten nachweisbar auf andere Weise – z.B. durch den Besuch von entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen – vertraut gemacht hat. Für bestimmte Module kann eine Modulprüfung erst dann erfolgen, wenn andere Module bereits erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Angaben zu den jeweiligen Modulen im Modulhandbuch.
- (2) Wer die in Abs. 1 beschriebene Voraussetzung erfüllt, kann ohne weitere Anmeldung die Prüfungsleistung ablegen mit Ausnahme der Fälle unter Abs. 3. Grundsätzlich enden die Bearbeitungszeiten für schriftliche Leistungen (Hausarbeiten, Projektberichte, etc.) im Sommerhalbjahr am 15.11. und im Winterhalbjahr am 30.4. Falls in einzelnen Modulen die Bearbeitungszeiträume verkürzt werden, sind diese Termine im Modulablaufplan und/oder spätestens am ersten Präsenztage bekanntzugeben. Bei Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung verlängern sich die Abgabefristen entsprechend, jedoch maximal um 2 Wochen. Überschreitet der Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit 2 Wochen, kann die Kandidatin/der Kandidat nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 von der Prüfung zurücktreten. Soll eine Prüfungsleistung ausnahmsweise außerhalb des Modulzeitraumes erbracht werden, muss der/die Studierende das Thema und den Bearbeitungszeitraum mit dem modulverantwortlichen Dozenten/der modulverantwortlichen Dozentin verbindlich vereinbaren.
- (3) Für die unterschiedlichen Prüfungsformate kann der Prüfungsausschuss ein verbindliches Anmeldeverfahren festlegen. Für einzelne Module kann der verantwortliche Dozent/die verantwortliche Dozentin darüber hinaus ein verbindliches Anmeldeverfahren festlegen. Dieses Verfahren muss im Modulablaufplan beschrieben und mit Terminen hinterlegt werden. Ein hier gestellter Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Gegen diesen Bescheid ist Widerspruch beim Prüfungsausschuss möglich.

§ 11

Durchführung und Bewertung von Prüfungen

- (1) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung stattfinden. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag jeder einzelnen Person deutlich erkennbar und abgrenzbar sein und die einzelnen Leistungen müssen den Anforderungen an eine einzeln erbrachte Prüfungsleistung vergleichbar sein.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und an den Kompetenzen zu orientieren, die für das jeweilige Modul im Modulhandbuch definiert sind. Der/die Prüfende legt vor Beginn der Prüfung fest, welche Hilfsmittel erlaubt sind.
- (3) Die Modulprüfungen werden in Form von Kolloquien, Fallstudien, Forschungsberichten, Hausarbeiten, Essays, Klausuren, mündlichen Prüfungen, praktischen Prüfungen mit schriftlicher Ausarbeitung, Planspielen, Referaten, Präsentationen oder in anderer geeigneter Form nach Maßgabe der Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss abgelegt. Bei rechtlicher oder praktischer Undurchführbarkeit einer präsenten Prüfung erfolgt ein Wechsel der Prüfungsform von einem Kolloquium, einer mündlichen Prüfung, eines Referates oder einer Präsentation zu einer Videoprüfung (Nr. 12) bzw. von einer Klausur zu einer Open-Book-Ausarbeitung (Nr. 13). Der Wechsel ist bis zu zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

1. Ein Kolloquium ist eine mündliche Gruppenprüfung von bis zu fünf Personen. Pro Person werden bis zu 30 Minuten geprüft. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/Zuhörerinnen können mit Zustimmung der zu prüfenden Personen zugelassen werden.
2. Eine Fallstudie ist die Bearbeitung eines Praxisfalles nach vorgegebenem Muster im Umfang von max. 10 Seiten. Ein Forschungsbericht ist die zusammenfassende Darstellung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Umfang von 5 bis 10 Seiten.
3. Ein Forschungsbericht ist die zusammenfassende Darstellung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Umfang von 5 bis 10 Seiten.
4. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung ausgearbeitet werden. Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 7 und höchstens 15 Seiten. Bei Gruppen-Hausarbeiten erhöht sich die Seitenzahl nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin. Für Praktikumsberichte gelten die in der Praktikumsordnung festgelegten Abweichungen.
5. Ein Essay ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung aus persönlicher Perspektive ausgearbeitet werden. Die wissenschaftlichen Kriterien einer Hausarbeit sind dabei einzuhalten, wenn z.B. Zitate eingefügt werden. Gezeigt werden soll im Essay die Kompetenz, eine Argumentationslogik zu entwickeln und durchzuhalten. Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 7 und höchstens 10 Seiten.
6. Eine Klausur ist eine schriftliche Einzelprüfung unter Aufsicht von bis zu 180 Minuten Dauer. Es sind nur die vom Prüfer/von der Prüferin ausdrücklich genannten Hilfsmittel zulässig.
7. Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung und dauert bis zu 30 Minuten. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/Zuhörerinnen können mit Zustimmung der zu prüfenden Person(en) zugelassen werden.
8. Eine praktische Prüfung ist die Durchführung einer praktischen Aufgabe. Die Vorlage einer schriftlichen Durchführungsplanung und eine nachfolgende mündliche Reflexion sind Bestandteile einer praktischen Prüfung. Die schriftliche Durchführungsplanung soll 5 Seiten nicht überschreiten. Die Reflexion schließt in der Regel direkt an die Durchführung der praktischen Aufgabe an und dauert zwischen 10 und 20 Minuten.
9. Planspiele simulieren einen Ausschnitt einer wahrgenommenen Realität in einem mehr oder weniger komplexen System. Sie finden als Großgruppensimulationen statt und können bis zu 10 Stunden dauern.
10. Referate sind vorbereitete Kurzvorträge zu einem vom Dozierenden ausgegebenen Thema. Sie sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Neben dem Inhalt wird auch die Präsentation in die Bewertung einbezogen.
11. Präsentationen sind die optisch und methodisch aufbereiteten Darstellungen von Arbeitsergebnissen von Einzelnen oder Lerngruppen. Die Dauer einer Präsentation soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
12. Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen über elektronische Kommunikation (Videoprüfungen) sollen sich die Prüflinge alleine in einem geschlossenen Raum befinden. Die Prüfung wird mittels audiovisueller Übertragung durchgeführt.
13. Open-Book-Ausarbeitungen sind schriftliche Ausarbeitungen, bei denen Studierende in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls des jeweiligen Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und fachspezifische kleine, umgrenzte Probleme dieses Fachgebietes lösen können. Open-Book-Ausarbeitungen finden nicht unter Aufsicht statt. Sie sind selbstständig und ohne Hilfe Dritter anzufertigen.

fertigen. Im Übrigen sind alle Hilfsmittel erlaubt, sofern die oder der Prüfende keine abweichende Entscheidung getroffen hat. Die Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Alle Prüfungen können auch in Mischformen oder in E-Learning gestaltet werden.
- (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.
- (6) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen. Beisitzer/Beisitzerinnen müssen die Anforderungen des § 65 Abs. 1 HG NRW erfüllen.
- (7) Modulprüfungen werden mit einer Note versehen oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Module, die nicht mit Noten bewertet werden, werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (8) Ist die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/Prüferinnen zusammenzufassen, so errechnet sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Bei einer Mittelung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = die Note „sehr gut“;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = die Note „gut“;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = die Note „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = die Note „ausreichend“;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = die Note „nicht ausreichend“.

Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

- (9) Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/Prüferinnen in Teilprüfungen, so errechnet sich die Bewertung aus den Punkten, die in den Teilprüfungen erworben wurden. Dabei wird nach folgendem, nicht-linearem Prozentpunktesystem vorgegangen:

von (%)	bis (%)	Note
100	96	= 1,0
95	92	= 1,3
91	89	= 1,7
88	84	= 2,0
83	81	= 2,3

80	79	= 2,7
78	72	= 3,0
71	67	= 3,3
66	62	= 3,7
61	50	= 4,0
unter 50		= 5,0

- (10) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ ist.
- (11) Der Kandidatin/dem Kandidaten soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungen spätestens sechs Wochen nach deren Abgabetermin über die digitale Verwaltungsplattform der FH der Diakonie bekanntgegeben werden. Über die Verwaltungsplattform besteht für die Kandidatin/den Kandidaten ebenfalls die Möglichkeit sich elektronisch Auskunft über Anzahl und Art der abgeschlossenen Prüfungen und deren Bewertungen einzuholen.

§ 12 Bachelor-Arbeit

- (1) In der Regel wird im Laufe der letzten beiden Studienhalbjahre eine Bachelor-Arbeit angefertigt, die in Verbindung mit dem Themenbereich einer oder mehrerer Module stehen soll. Die Bearbeitungszeit von 3 Monaten ist vom Prüfungsamt mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet ist und noch fehlende Studienleistungen ordnungsgemäß erbracht werden können.
- (2) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem/ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel eine eigenständige schriftliche Hausarbeit.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 18 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des/der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 18 zur Betreuung der Bachelor-Arbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Arbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Erstgutachter/Erstgutachterinnen müssen über den akademischen Grad „Prof. Dr.“ verfügen oder Lehrstuhlinhaber/Lehrstuhlinhaberin einer anderen (Fach-)Hochschule mit dem Titel „Professor“/„Professorin“ sein. Dem/der zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelor-Arbeit zu machen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.

§ 13 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer bereits mindestens 90 Leistungspunkte in den Modulen erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und zur Ablegung der Bachelor-Prüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 2. eine im Modulhandbuch genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde
oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit im Studiengang Soziale Arbeit des/der zu Prüfenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

§ 14

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

- (1) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf Vorschlag des/der Studierenden von der die Bachelor-Arbeit betreuenden Person (vgl. § 12 Abs. 3) gestellt.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der vom Prüfungsamt festgesetzte und bekanntgegebene Tag. Die Bekanntgabe erfolgt durch Brief oder E-Mail an die Studierenden. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel 3 Monate. Für Themen, deren Bearbeitung von der Sache her eines längeren Zeitraums bedürfen, können längere Bearbeitungsfristen festgelegt werden. Themen für Bachelor-Arbeiten, die ihrem Charakter nach studienbegleitend verfasst werden sollen, können frühestens nach dem 2. Studienhalbjahr gestellt werden.
- (4) Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist (im Regelfall bis zu vier Wochen) gewähren. Die die Bachelor-Arbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (5) Wird der Antrag nach Abs. 4 auf eine Erkrankung gestützt, ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem sich die Unfähigkeit zur Bearbeitung ergibt. Überschreitet der Zeitraum der Erkrankung vier Wochen, kann die Kandidatin/der Kandidat nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 von der Prüfung zurücktreten.
- (6) Wird der Verlängerungsantrag nach Abs. 4 auf andere Gründe gestützt, ist im Einzelnen darzulegen, welche vom zu Prüfenden/von der zu Prüfenden nicht zu vertretenden Gründe geltend gemacht werden. Liegen die Gründe im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Dienstverpflichtung durch einen Arbeitgeber/eine Arbeitgeberin), soll eine Bestätigung des Dritten eingereicht werden.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF) abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit kann
 1. direkt beim Prüfungsamt abgegeben werden
oder

2. auf dem Postweg zugeschickt werden. Bei Zustellung der Arbeit auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgeblich und auf Nachfrage des Prüfungsamtes nachzuweisen.
- (3) Der/die zu Prüfende hat in der Bachelor-Arbeit schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelor-Arbeit betreut haben (Hauptbetreuung). Es ist möglich, dass der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin für die Hauptbetreuung zuständig ist. Als Zweitgutachter/Zweitgutachterinnen kommen alle an der FH der Diakonik beschäftigten Lehrenden und Lehrbeauftragten in Betracht. Es können auch Externe Zweitgutachter/Zweitgutachterinnen werden. Externe Zweitgutachter/Zweitgutachterinnen müssen jedoch mindestens über den akademischen Grad des Bachelors verfügen. Vor Abgabe des Antrags auf Zulassung zur schriftlichen Bachelor-Arbeit müssen sich die beiden Gutachter/Gutachterinnen darauf einigen, wer die Haupt- und wer die Nebenbetreuung übernimmt.
- (5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder wird die Arbeit von (nur) einem oder einer Prüfenden mit „nicht bestanden“ bewertet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 11 Abs. 7f. aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Form eines Gutachtens schriftlich zu begründen. Ein gemeinsames Gutachten der Prüfenden ist zulässig.
- (6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der/die zu Prüfende 12 CP ECTS.

§ 16

Mündliche Bachelor-Prüfung

- (1) Die mündliche Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob der/die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Beizufügen ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen widersprochen wird. Der/die zu Prüfende kann die Zulassung zur Prüfung auch bereits bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.
- (3) Zur mündlichen Prüfung kann der/die zu Prüfende nur zugelassen werden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit bestanden ist.
- (4) Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Sie ist in jedem Fall aktenkundig zu machen.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von den für die Bachelor-Arbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und nach § 11 Abs. 7f. bewertet. Im Fall des § 15 Abs. 5 wird die Prüfung von den prüfenden Personen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor-Arbeit gebildet worden ist. Die Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Für die Durchführung der Prüfung finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 11).
- (6) Für die mündliche Bachelor-Prüfung erhält der/die zu Prüfende 3 CP ECTS.

- (7) Nach der mündlichen Prüfung wird aus den Noten für die schriftliche Bachelor-Arbeit und für die mündliche Bachelor-Prüfung eine gemeinsame Note gebildet. Für die gemeinsame Note werden die schriftliche und mündliche Note im Verhältnis 4:1 gewichtet und ein arithmetischer Mittelwert gebildet. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Fernbleiben, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Wurde eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden (z. B. bei Verstößen gegen Prüfungsordnung oder Studienordnungen), so kann sie zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der Regel im darauffolgenden Studienhalbjahr. Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer mündlichen Prüfung muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein, das weder Prüfer/Prüferin noch Beisitzer/Beisitzerin dieser Prüfung ist.
- (2) Wurde die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt sie als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der Regel im darauffolgenden Studienhalbjahr.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche Bachelor-Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Bachelor-Prüfung ist möglich, wenn ein Prüfer/eine Prüferin beide Male mit besser als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat.
- (4) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einer Prüfung, für die eine Anmeldung vorliegt und von der sie oder er nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht antritt oder sie oder er keine Bearbeitung zur Bewertung abgibt.
- (5) Wird bei einer Studien- und Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilenden Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, wie verfahren wird (vgl. § 10 Abs. 4; § 14 Abs. 5f.).
- (6) Nach dem Ende der Abmeldefrist können Studierende, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären. Der Rücktritt ist nach dem Antritt der Prüfung ausgeschlossen, wenn die Kandidatin/der Kandidat den Rücktrittsgrund vor dem Prüfungsantritt kannte oder das Ergebnis der Prüfung bereits bekannt ist. Nach dem Antritt einer Prüfung neu auftretende Umstände schließen einen Rücktritt nicht aus. Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bestehen Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann das Prüfungsamt eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.
- (7) Beeinflusst der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder versucht sie oder er das Ergebnis wie beschrieben zu beeinflussen oder stört eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann diese oder dieser von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden, von der Fortsetzung der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung hält der Prüfungsausschuss oder die oder der Aufsichtführende die Art und den Umfang des Verstoßes in einer Prüfungsniederschrift fest. Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungs-

widrigen Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfungsniederschrift und die Entscheidung des Prüfungsausschusses werden in der Prüfungsakte festgehalten. Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:

1. Der Kandidatin/dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden. In diesem Fall gilt der erste Versuch nicht als Fehlversuch.
2. Studien- und Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können als Fehlversuch gewertet werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (8) Weist ein Studierender/eine Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann der Rektor/die Rektorin unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf Antrag einen Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden und Lehrenden.
- (9) Studierenden, die Betreuungs- oder Pflegeaufgaben von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG NRW wahrnehmen und dadurch eine Benachteiligung erleiden, sind ebenfalls auf ihren schriftlichen Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen einzuräumen. Die Wahrnehmung von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu belegen. Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden und Lehrenden.
- (10) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (11) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 14 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat/die Kandidatin auf Antrag ein neues Thema.

§ 18 Prüfer/Prüferinnen

- (1) Zur Abnahme der Fachhochschulprüfungen gemäß § 65 HG NRW sind befugt:
 1. alle Fachhochschullehrer/Fachhochschullehrerinnen
 2. außerplanmäßige Professoren/Professorinnen

3. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen
4. Privatdozenten/Privatdozentinnen
5. wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an Fachhochschulen, soweit sie als Dienstleistung die Aufgabe haben, Studierenden Fachwissen und praktische Fähigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte
7. ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und in dem Prüfungsfach selbstständig Lehrveranstaltungen anbieten.

- (2) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann seine/ihre Prüfungsakten im Prüfungsamt zu den Geschäftszeiten des Prüfungsamtes einsehen.
- (2) Über die Modalitäten der Einsicht, die Dauer und die Art der Aufbewahrung der Prüfungsakten der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der/die zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszuhändigen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis, in dem der absolvierte Studiengang, die Bewertungen der Modulprüfungen, der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote des Bachelor-Studiums einzeln aufgeführt sind.
- (2) Das Gesamtergebnis des Bachelor-Studiums berechnet sich durch die Gewichtung der einzelnen Module und Leistungen entsprechend ihrer in Anlage 1 genannten Punktezahl nach dem ECTS (Multiplikation der Note mit den CP ECTS). Aus der Summe wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei nicht benotete Prüfungsergebnisse nicht einbezogen werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (vgl. § 11 Abs. 8).

- (3) Auf Wunsch des/der Studierenden können belegte Zusatzfächer, die nicht zeugnisrelevant wurden, mit ihrer Benotung dem Zeugnis als Anhang beigefügt werden.
- (4) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Rektor/von der Rektorin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist (Datum der Abgabe).

§ 22 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin sowie dem Prorektor/der Prorektorin oder den Studiengangleitungen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs 4 HG NRW.

§ 23 Diploma-Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma-Supplement mit Transcript in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) Das Diploma-Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Fachhochschule ergänzt.
- (3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, über alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Außerdem enthält es die Gesamtnote sowie einen Hinweis auf die Erreichung eines der folgenden ECTS-Grade:
 - A „Bestanden – die besten 10 %“
 - B „Bestanden – die nächsten 25 %“
 - C „Bestanden – die nächsten 30 %“
 - D „Bestanden – die nächsten 25%“
 - E „Bestanden – die nächsten 10 %“

§ 23a Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter

- (1) Zusammen mit dem Bachelor-Diplom wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. als Sozialarbeiter nach § 1 SobAG ausgesprochen und eine gesonderte Urkunde ausgehändigt, die zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ berechtigt.
- (2) Für die Feststellung der fachlichen oder persönlichen Eignung gemäß § 1 Abs. 5 S. 1 SobAG ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei Antrag auf Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung (§ 16) beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Sofern Eintragungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 SobAG vorliegen, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es wird nur das Bachelor-Diplom vergeben.

- (4) Wenn sich in dem erweiterten Führungszeugnis anderweitige Eintragungen befinden, prüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug des Kandidaten/der Kandidatin anhand dessen die persönliche Eignung im Einzelfall. Sollten die Beteiligten zu dem Ergebnis kommen, dass eine persönliche Eignung nicht gegeben ist, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es wird nur das Bachelor-Diplom vergeben.
- (5) Im Fall von anderweitigen Vorfällen, bei denen ein Ermittlungsverfahren gegen den Kandidaten/die Kandidatin eingeleitet worden ist, wird die staatliche Anerkennung mit Widerrufsvorbehalt und der Auflage, alle sechs Monate erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, verliehen. Die Pflicht erlischt, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens ergangen ist und damit verbundene Eintragungen entsprechend des Bundeszentralregistergesetzes erfolgt sind und das entsprechende erweiterte Führungszeugnis oder die entsprechenden Bescheide vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug des/r ehemaligen Studierenden entscheiden dann über den Widerruf. Sofern die Beteiligten zu dem Ergebnis der Bestätigung der persönlichen Eignung kommen, wird dem/r ehemaligen Studierenden eine staatliche Anerkennung ohne Widerrufsvorbehalt ausgestellt. Sofern die Feststellung der persönlichen Eignung nicht erfolgt, wird keine staatliche Anerkennung ausgesprochen. Die Urkunde mit dem Widerrufsvorbehalt wird eingezogen.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulkonferenz vom 23.09.2015, 04.08.2021, 28.09.2022; sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen.

Bielefeld, 29.09.2022



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin

Studienverlaufsplan Bachelor Diakonik und Soziale Arbeit (Vollzeit)

Semes-ter	Mo-dul Nr.	Modultitel	CP	Prüfungsform
1. Sem. (WH)	01.1	Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden	15	Hausarbeit (ub)
	01.2	Interkulturelle Soziale Arbeit		
	02	Religion, Religiosität und Spiritualität	5	Essay
	03	Einführung ins Studium und methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit	10	Im folgenden Semester
			30	
2. Sem. (SH)	03	Einführung ins Studium und methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit	10	Präsentation
	04	Einführung in Theologie und Diakonie	5	Hausarbeit
	05	Theorie und Geschichte des sozialen Handelns	10	Klausur
	06	Praxisphase 1: Kennenlernen und Erkunden	5	im folgenden Semester
			30	
3. Sem. (WH)	06	Praxisphase 1: Kennenlernen und Erkunden	5	Hausarbeit
	07	Gesundheit, Krankheit, Psychiatrie, Behinderung: Phänomenologie und Grundlagen (interdisziplinäre Zugänge)	10	Mdl. Prüfung
	08	Systematische Theologie	10	Klausur
	09	Rechtliche, ökonomische und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	im folgenden Semester
			30	
4. Sem. (SH)	09	Rechtliche, ökonomische und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	Klausur
	10	Methoden Sozialer Arbeit	10	im folgenden Semester
	11	Diakoniewissenschaft: Theologische Grundlagen für Diakonie und Diakonat	10	Mdl. Prüfung
	12	Praxisphase 2: Vertiefen und Entwickeln	5	im folgenden Semester
			30	
5. Sem. (WH)	12	Praxisphase 2: Vertiefen und Entwickeln	5	Hausarbeit
	10	Methoden Sozialer Arbeit	5	Mdl. Prüfung
	13	Beruf, Diakonat und Verkündigung: Diakoniewissenschaft in praktisch-theologischer Konkretion	5	Prakt. Prüfung
	14	Gemeinde- und religionspädagogisches Handeln	10	Hausarbeit u. Projekt
	15	Sozial-, Verwaltungs- und Haftungsrecht	5	im folgenden Semester
			30	
6. Sem. (SH)	15	Sozial-, Verwaltungs- und Haftungsrecht	5	Klausur
	16	Ethik	10	Klausur
	17	Unternehmensorganisation, Dokumentation, Qualitätsmanagement	5	Hausarbeit

	WM 1	Wahlmodul: divers (Diakon:in)	5	Prüfung nach Modul im folgenden Semester
	18	Praxisphase 3: Wissen und Können anwenden	5	
			30	
7. Sem. (WH)	18	Praxisphase 3: Wissen und Können anwenden	15	Hausarbeit
	19	Seelsorgliches Handeln	5	im folgenden Semester
	WM 2	Wahlmodul: divers (Diakon:in)	5	Prüfung nach Modul
	WM 3	Wahlmodul: divers (Diakon:in)	5	Prüfung nach Modul
			30	
8.Sem. (SH)	19	Seelsorgliches Handeln	5	Hausarbeit
	20	Professionelle Identität in der integrierten Qualifikation	10	Mdl. Prüfung
	21	Bachelorarbeit	12	BA- Arbeit
		Forschungskolloquium	3	Kolloquium
			30	

Legende: SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr; b = benotete Prüfungsleistung; ub = unbenotete Prüfungsleistung

Stand: 14.04.2022